

**Die Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Hattersheim am Main
XI. Wahlperiode**

Drucksache Nr. 329/0096/SW/2017/XI/1

V o r l a g e

des Magistrats

betreffend

**Globalberechnung zur Ermittlung der Beitragsobergrenze für den Abwasser- und
Wasserbeitrag**

und

**Neufassung der Wasserversorgungs- und Entwässerungssatzung der
Stadt Hattersheim am Main**

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtverordnetenversammlung liegt die Globalberechnung für die Abwasserbeseitigung und für die Wasserversorgung (Stand August 2017) komplett vor. Die Stadtverordnetenversammlung macht sich den Inhalt der Globalberechnung einschließlich der Erläuterungstexte zu eigen und beschließt sie in allen Teilen. Sie bestätigt die dort vorgenommenen Ermessensentscheidungen und beschließt diese ausdrücklich.

Insbesondere werden folgende Festlegungen getroffen:

- a) Die Erhebung von einheitlichen Beiträgen für das Gesamtgebiet sowohl in der Abwasserbeseitigung als auch in der Wasserversorgung.
- b) In der Abwasserbeseitigung und in der Wasserversorgung keine Teilbeiträge zu erheben.
- c) Die Stadtverordnetenversammlung hat die künftigen Flächen, die entsprechenden künftigen Kosten und die künftig zu erwartenden Zuweisungen zur Kenntnis genommen und diese gebilligt. Der Planungszeitraum wird auf das Jahr 2030 festgelegt.
- d) Die Preissteigerungsrate wird in Höhe von 2,0 % beschlossen.

- e) Bei den Mischwasserkanälen, Sammlern und Regenüberlaufbecken wird der Straßenentwässerungsanteil entsprechend der Zwei-Kanal-Modell-Berechnung der VEDEWA (Vereinigung der Wasserversorgungsverbände) auf 25 % festgesetzt. Bei den Regenwasserkanälen werden 50 % als Straßenentwässerungskostenanteil abgezogen. Bei den Schmutzwasserkanälen, Grundstücksoberflächenwasserkanälen (Mischsystem) und den Hausanschlussleitungen im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen (Grundstücksanschlüsse) wird kein Anteil für die Oberflächenentwässerung der Straßen abgesetzt.
 - f) Der Anteil für das "öffentliche Interesse" wird in der Wasserversorgung auf 3 % festgesetzt.
 - g) Ein Gebührenfinanzierungsanteil wird nicht abgezogen.
 - h) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt als Verteilungsmaßstab die Nutzungsfläche und setzt folgende Beiträge fest:

1. Abwasserbeitrag	5,23 €/m ²
2. Wasserbeitrag	3,43 €/m ²
2. Die beigefügten Entwürfe einer Neufassung der Wasserversorgungssatzung (WVS) und einer Neufassung der Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Hattersheim am Main werden beschlossen.

Begründung:

Zu 1.

Mit der vorgelegten Globalberechnung der Stadt Hattersheim, Stand August 2017, gemäß Bericht der Firma HEYDER + PARTNER, Gesellschaft für Kommunalberatung mbh, Tübingen, sind die Beitragssätze für die Abwasserbeseitigung und für die Wasserversorgung ermittelt worden. Wesentliche Grundlagen bilden die Änderungen des Hessischen Kommunalabgabengesetzes, die weiterentwickelte Rechtsprechung auf diesem Gebiet und die Anpassung der gemeindlichen Veränderungen im Kosten- und Flächenbereich.

Überwiegende Praxis der Beitragskalkulation war bisher die Division der Durchschnittskosten für die Kanalisation bzw. Wasserversorgung eines Neubaugebietes durch die erschlossenen Flächen. Das Ergebnis war dann der Beitragssatz bzw. die

Beitragsobergrenze. Diese Berechnungsmethode ist nicht mehr zulässig und durch die Globalberechnung zu ersetzen.

Die Globalberechnung dient dazu, bei der satzungsmäßigen Erhebung von Beiträgen die Höhe des Beitragssatzes nachzuweisen. Sie soll als Kontrollrechnung den Nachweis liefern, dass das Gleichbehandlungsgebot berücksichtigt ist und dem Überfinanzierungsverbot Rechnung getragen wird. Die Globalberechnung ist auf das Jahr 2030 hin ausgerichtet.

Nach ständiger Rechtsprechung muss die Globalberechnung der Stadtverordnetenversammlung als satzungsgebendem Organ komplett vorliegen und auf dieser Grundlage muss nachvollziehbar sein, ob und in welcher Weise der Satzungsgeber die erforderlichen Ermessens- und Prognoseentscheidungen getroffen hat.

Grundgedanke der Globalberechnung ist, dass alle gegenwärtigen und künftigen Benutzer der öffentlichen Einrichtung gleichermaßen zu den Kosten der Einrichtung beizutragen haben. Berechnungsfaktoren sind die gesamten gegenwärtigen und künftigen Herstellungskosten und die Summe der sich nach dem gewählten Maßstab ergebenden Bemessungseinheiten aller von dieser Einrichtung erschlossenen und künftig noch zu erschließenden Grundstücke. Der höchstzulässige Beitragssatz ergibt sich somit aus der Umlegung der beitragsfähigen Gesamtkosten auf die Gesamtheit der Bemessungseinheiten.

Entsprechend diesem Grundgedanken besteht die Globalberechnung aus zwei Bereichen: der Flächenseite und der Kostenseite.

Flächenseite

Auch die Flächenberechnung muss der Stadtverordnetenversammlung komplett vorliegen, damit sie die entsprechenden Ermessens- und Prognoseentscheidungen rechtmäßig ausüben kann. Die Pläne sind deshalb während der Ausschusssitzung einsehbar.

Die Flächenermittlung besteht einerseits aus dokumentierten Flurkarten, aus denen ersichtlich ist, welche Flächen in der Globalberechnung eingestellt wurden und andererseits aus den Flächentabellen, in denen die Flächen entsprechend der Dokumentation nach den Verteilungsmaßstäben Grundstücksfläche und beitragspflichtige Nutzungsfläche aufgenommen wurden.

Bei den Flächen wurde entsprechend den Anforderungen der Rechtsprechung differenziert zwischen:

- unbeplantem Innenbereich (BoBPI = **B**estand **o**hne **B**ebauungs**P**lan)
- Bereich mit qualifizierten und übergeleiteten Bebauungsplänen (BmBPI = **B**estand **m**it **B**ebauungs**P**lan)

- künftigen Flächen (Flächen nach Bebauungsplan, KmBPl = **K**ünftig **m**it **B**ebauungs**P**lan, Flächennutzungsplan, KFNP = **K**ünftig **F**lächen**N**utzungs-**P**lan und weiteren Reserveflächen)

Kostenseite

Der Stadtverordnetenversammlung liegt bei ihrer Beschlussfassung über die Beitragssätze die Globalberechnung vor. Darüber hinaus werden insbesondere die Punkte erläutert, in denen Prognose- und Ermessensentscheidungen zu treffen sind. Die Stadtverordnetenversammlung billigt diesbezüglich den Inhalt der Globalberechnung und macht sie sich zu eigen.

Insbesondere müssen die Punkte 1 a bis 1 h der Beschlussvorlage beachtet und ausdrücklich beschlossen werden:

Einheitlicher Beitragssatz (1 a + b)

Gem. § 11 HKAG steht es im Ermessen der Gemeinde, einheitliche oder getrennte Beitragssätze für verschiedene Ent- bzw. Versorgungssysteme festzulegen.

In der vorliegenden Globalberechnung wurden in Anlehnung an die bisherigen Satzungsregelungen einheitliche Beiträge für das gesamte Stadtgebiet berechnet. Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, entsprechend zu beschließen.

Gemäß § 11 Abs. 3 HKAG sind die Gemeinden ermächtigt, in ihren Beitragssatzungen Teilbeitragssätze für verschiedene Teileinrichtungen festzulegen.

In der vorliegenden Globalberechnung wurden in der Abwasserbeseitigung und in der Wasserversorgung keine Teilbeiträge berechnet.

Künftige Kosten / Künftige Flächen (1 c)

Die Kosten der zukünftigen Investitionen wurden auf der Preisbasis des Jahres 2017 entsprechend den vorliegenden Kostenschätzungen ermittelt. Die zukünftig anzusetzenden Kosten wurden mit einer Preissteigerungsrate hochgerechnet.

Bei Flächen, die bisher nur im Flächennutzungsplan als zukünftige Flächen vorgesehen sind, wurde die Gesamtfläche unter Abzug eines Anteils für öffentliche Flächen, die tatsächlich überbaubare Fläche und das Nutzungsmaß aufgrund der bisher vorliegenden planerischen Entscheidungen prognostiziert.

Die Stadtverordnetenversammlung stellt die Vollständigkeit und Richtigkeit der Flächenzusammenstellung, insbesondere die Ermittlung der zukünftig an die Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung anschließbaren Flächen fest. Das

Kartenmaterial zu dieser Flächenermittlung und die Flächentabellen werden zum Bestandteil der Globalberechnung erklärt.

Preissteigerungsrate (1 d)

Die künftigen Herstellungskosten wurden unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen jährlichen Preissteigerungsrate ermittelt. In der Abwasserbeseitigung und in der Wasserversorgung wurden 2,0 % in Ansatz gebracht (siehe hierzu Kapitel 12 der Globalberechnung).

Feststellung des öffentlichen Interesses (1 e + f)

Das Vorteilsprinzip verpflichtet die Stadt, dass ein kommunaler Eigenanteil von den beitragsfähigen Aufwendungen abgesetzt wird. In der Berechnung für die Abwasserbeseitigung wurden die Zuweisungen und der sogenannte Straßenentwässerungskostenanteil abgesetzt. In der Wasserversorgung wurden neben den Zuweisungen noch 3 % (Brandschutz und Bewässern von Straßen und öffentlichen Grünanlagen) als kommunaler Eigenanteil abgezogen.

Straßenentwässerungsanteil (1 e)

Aufgrund des Vorteilsprinzips hat bei der Zusammenstellung der Anschaffungs- und Herstellungskosten der Teilaufwand außer Betracht zu bleiben, der auf den Anschluss von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfällt. Bei vorhandenem Mischsystem kommt dem Satzungsgeber nach der Rechtsprechung ein Auswahlermessen dergestalt zu, dass er frei darüber befinden kann, ob er diesen Straßenentwässerungsanteil nach dem sogenannten Zweikanal- oder Dreikanalmodell ermittelt.

Die Stadt Hattersheim entwässert sowohl im Mischsystem als auch im Trennsystem.

Für die Mischwasserkanäle wurde nach dem Zwei-Kanal-Modell ein Straßenentwässerungsanteil von 25 % eingestellt. Dieser Prozentsatz richtet sich nach der VEDEWA-Modellrechnung. Entsprechend wurden diese 25 % für die Sammler und Regenüberlaufbecken abgesetzt, da nach Auffassung der Rechtsprechung der Straßenentwässerungsanteil von Sammlern und Regenüberlaufbecken dem der Kanäle entspricht.

Beim Trennsystem im Stadtgebiet erscheint bei den Regenwasserkanälen nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts die Aufteilung des Aufwands der Grundstücks- und der Straßenentwässerung im Verhältnis 50 % zu 50 % als angemessen. Es ergibt sich somit für die Regenwasserkanäle ein abzusetzender Straßenentwässerungskostenanteil von 50 %.

Bei den Schmutzwasserkanälen, Grundstücksoberflächenwasserkanälen (Mischsystem) und den Hausanschlussleitungen im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen

(Grundstücksanschlüsse) ist kein Anteil für die Oberflächenentwässerung der Straßen abzusetzen.

Gebührenfinanzierungsanteil (1 g)

Ein weiterer Gebührenfinanzierungsanteil ist nicht abzusetzen.

Beitragsmaßstab - Höhe des Beitragssatzes (1 h)

In Teil B der Globalberechnung (Seite 10 und 16) wurden die Beitragsobergrenzen für die zulässige Geschossfläche und die Nutzungsfläche berechnet.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den von der Rechtsprechung anerkannten Beitragsmaßstab der Nutzungsfläche. Die Beitragsobergrenze beträgt laut den vorliegenden Globalberechnungen unter Zugrundelegung des Maßstabs der Nutzungsfläche für den

Abwasserbeitrag	5,23 €/m ²
Wasserbeitrag	3,43 €/m ²

Die Stadtverordnetenversammlung muss ausdrücklich beschließen, in welcher Höhe sie den Beitragssatz festsetzt. Dabei steht es in ihrem Ermessen, ob sie die Beitragsobergrenze wählt oder ob sie unterhalb dieser einen Beitrag festsetzt und gegebenenfalls den Differenzbetrag über Gebühren finanziert.

Zu 2.

In den vorgelegten Neufassungen der Wasserversorgungs- und Entwässerungssatzung sind die jeweils neu ermittelten Wasser- und Abwasserbeiträge auf der Grundlage der beigefügten Globalberechnung eingestellt worden. Im Übrigen sind beide Satzungen an den aktuellen Rechtsstand der Mustersatzungen des Hessischen Städte- und Gemeindebundes angepasst worden.

Die Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze bleiben sowohl in der Wasserversorgung als auch in der Abwasserbeseitigung unverändert.

Nachfolgend werden die wesentlichen Änderungen kurz erläutert:

Messeinrichtungen, Ablesen/Auslesen WVS - §§ 10, 11

Als Messeinrichtungen können auch Funkwasserzähler installiert werden.

Wasser-/Abwasserbeitrag, Grundstücksfläche und Nutzungsfaktoren

WVS - §§ 13 bis 18

EWS - §§ 10 bis 15

Entsprechend den Mustersatzungen des Hessischen Städte- und Gemeindebundes wurde auf den sogenannten Vollgeschossmaßstab umgestellt (bisher zulässige Geschossflächenzahl). Die jeweils zu erhebenden Beiträge werden nach der Veranlagungsfläche bemessen. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor (zulässige Vollgeschosse).

Entstehen der Beitragspflicht

WVS - § 20

EWS - § 17

Das Entstehen des sogenannten Schaffensbeitrags wird nunmehr entsprechend der Neuregelung des KAG dahingehend angepasst, dass die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann.

Beitragspflichtige, öffentliche Last

WVS - § 22

EWS - § 19

Die öffentliche Last ruht nach dem KAG (neu) auch auf dem Wohnungseigentum. Entsprechend ist dies nunmehr ausdrücklich geregelt.

Vorausleistungen

WVS - § 23

EWS - § 20

Die Stadt kann unabhängig vom Baufortschritt und von der Absehbarkeit der Fertigstellung Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags verlangen.

Grundstücksanschlusskosten

WVS - § 25

EWS - § 22

Aufgrund der Änderung des KAG ist es nunmehr wieder möglich, Vorausleistungen auf Anschlusskosten zu erheben.

Benutzungsgebühren

WVS - § 26

Zur Klarstellung ist die Schätzungsbefugnis auf alle Fälle der Messeinrichtung bzw. der Verweigerung des Zutritts zu den Messeinrichtungen bzw. auf die Unmöglichkeit des Ablesens der Messeinrichtung aus sonstigen Gründen oder die unterlassene Messung abgestellt worden.

Hattersheim am Main, 5. Dezember 2017
-SW-

Klaus Schindling
Bürgermeister

Anlagen: